

Nr. 3. Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation;

vom 28. Dezember 1891.

Folgte Ziffer 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 395) wird hiermit Folgendes angeordnet:

a) Die Versicherungsbeiträge für die erwähnten Hausgewerbetreibenden werden von diesen nach den Bestimmungen des § 10 der Verordnung zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 2. Mai 1890 (G.-u. V. Bl. S. 69) zum Einzuge gebracht. Sie sind daher von den Hausgewerbetreibenden an die einziehenden Stellen zu leisten, welche die Marken für die Beiträge einzukleben und vorchriftsmäßig zu entwerthen haben.

b) Auf die mit dem Einzuge zc. beauftragten Kassenorgane, Gemeindebehörden und sonstigen Stellen finden die §§ 9 und 12 der angezogenen Ausführungsverordnung auch hinsichtlich der erwähnten Hausgewerbetreibenden Anwendung.

c) Die Hausgewerbetreibenden, welche keiner der in § 135 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes aufgeführten Krankenkassen einschließlich der Gemeindefrankenversicherung angehören, haben wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am dritten Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung sich anzumelden und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung sich abzumelden, desgleichen jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf ihre Invaliditäts- und Altersversicherung von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldung, sowie über die Meldestelle trifft die Gemeindebehörde nach Gehöhr der etwa beteiligten Krankenkassen. Hierbei ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erforderlichen Meldungen mit anderen den Hausgewerbetreibenden obliegenden polizeilichen und sonstigen Meldungen verbunden werden können.